

Hauptsatzung der Stadt Jöhstadt

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl.S. 55, ber. 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl.S. 158) hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 07. November 2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I - Organe der Gemeinde

§ 1

Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

Abschnitt II - Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft des Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO 16.

Abschnitt III - Ausschüsse

§ 4 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Finanz- und Verkaufsausschuss
Dieser Ausschuss bereitet die Haushaltssatzung vor und begleitet die Haushaltsführung der Stadt.
Er führt des Weiteren nach Auftrag durch den Stadtrat Kauf- und Verkaufsverhandlungen der Stadt Jöhstadt und bereitet die Beschlüsse auf diesem Gebiet vor.
Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern des Stadtrates.

2. Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Jugend, Schule und Sport
Dieser Ausschuss ist zuständig für gesundheitliche Probleme der Einwohner und Touristen der Stadt, für soziale Belange, besonders der älteren und hilfebedürftigen Bürger, beschäftigt sich mit den Problemen der Jugend und den Schulen des Ortes.
Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern des Stadtrates.
3. Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung und Umwelt- und Naturschutz
Dieser Ausschuss berät alle Probleme des Bauwesens und der Stadtentwicklung, bereitet Stellungnahmen zu Bauanträgen mit vor, beschäftigt sich mit Umweltproblemen der Stadt und beurteilt Anträge für das Fällen von Bäumen.
Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern des Stadtrates.

§ 5 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.

Abschnitt IV - Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 EURO im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,- EURO im Einzelfall,
 3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 1 – 7 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,00 EURO im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 EURO,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 EURO beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500,00 EURO im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 EURO im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 EURO im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 EURO nicht übersteigen.

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung erfolgt in dieser Reihenfolge und beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehören insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Stadtvertretern und Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die/den Gleichstellungsbeauftragte/n über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 10 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 % der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 % der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt VI - Ortschaftsverfassung

§ 12 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen wird eine Ortschaftsverfassung eingeführt:
 - in Grumbach für die Ortsteile Grumbach und Neugrumbach,
 - in Schmalzgrube
 - in Steinbach für die Ortsteile Steinbach und Oberschmiedeberg
- (2) Die Ortschaftsräte wählen einen Ortsvorsteher sowie einen Stellvertreter. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Ortsvorsteher werden zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird
 - in Grumbach mit 5,
 - in Schmalzgrube mit 3 und
 - in Steinbach mit 5festgesetzt.
- (4) Die Aufgaben der Ortschaftsräte sind in § 67 SächsGemO geregelt.
- (5) Für die Durchführung von Einwohnerversammlungen und Bürgerbegehren in einer Ortschaft gelten die §§ 10 und 11 dieser Satzung entsprechend. Für einen Bürgerentscheid ist § 24 SächsGemO entsprechend anzuwenden.

Abschnitt VII - Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung der Stadt Jöhstadt tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Jöhstadt vom 20. März 2009 außer Kraft.

Jöhstadt, den 08. November 2013


Der Bürgermeister

